

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luderbachau von Dreieich“ vom 16. Juli 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich von Dreieich gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Luderbachau von Dreieich“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 24, 25, 29, 30, 31, 32 und 33 der Gemarkung Sprendlingen und der Fluren 10, 11, 12 und 13 der Gemarkung Götzenhain, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 307,92 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1, zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das charakteristische standörtliche Mosaik naturnaher Laubwald- und wertvoller Grünlandgesellschaften im Bereich der Talau des Luderbachs als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern. Das am Rande des Messeler Hügellandes im Übergangsbereich zur Untermainebene gelegene Gebiet soll darüber hinaus aus landschaftsästhetischen Gründen und wegen seiner Biotopvernetzungs-funktion besonders geschützt werden. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Grünlandnutzung, die Sicherung der bestehenden Gewässer und die Überführung nicht standortgerechter Bestände in die potentiell natürliche Waldvegetation.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993

(GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
20. Tiere weiden zu lassen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 und Nr. 16 bis 20 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer durch einzelstammweise Nutzung,
 - c) die Förderung der Laubholzanteile und Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch die einzelstammweise Nutzung mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 - d) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90% des Holzvorrates,
 - e) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen, die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar durchzuführen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;

ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;

7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbär und Fuchs;
8. fischereiwirtschaftliche Maßnahmen zur Hege am Neuhof Teich, ohne die Angelnutzung, mit dem Ziel einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen artenreichen und ausgeglichene Fischbestand aufzubauen und zu erhalten.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 19 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder un-

- terhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der dafür zugelassenen Wege reitet;
 12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
 16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
 18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen müht;
 19. entgegen § 3 Nr. 19 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
 20. entgegen § 3 Nr. 20 Tiere weiden läßt;
 21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
 22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

In Vertretung

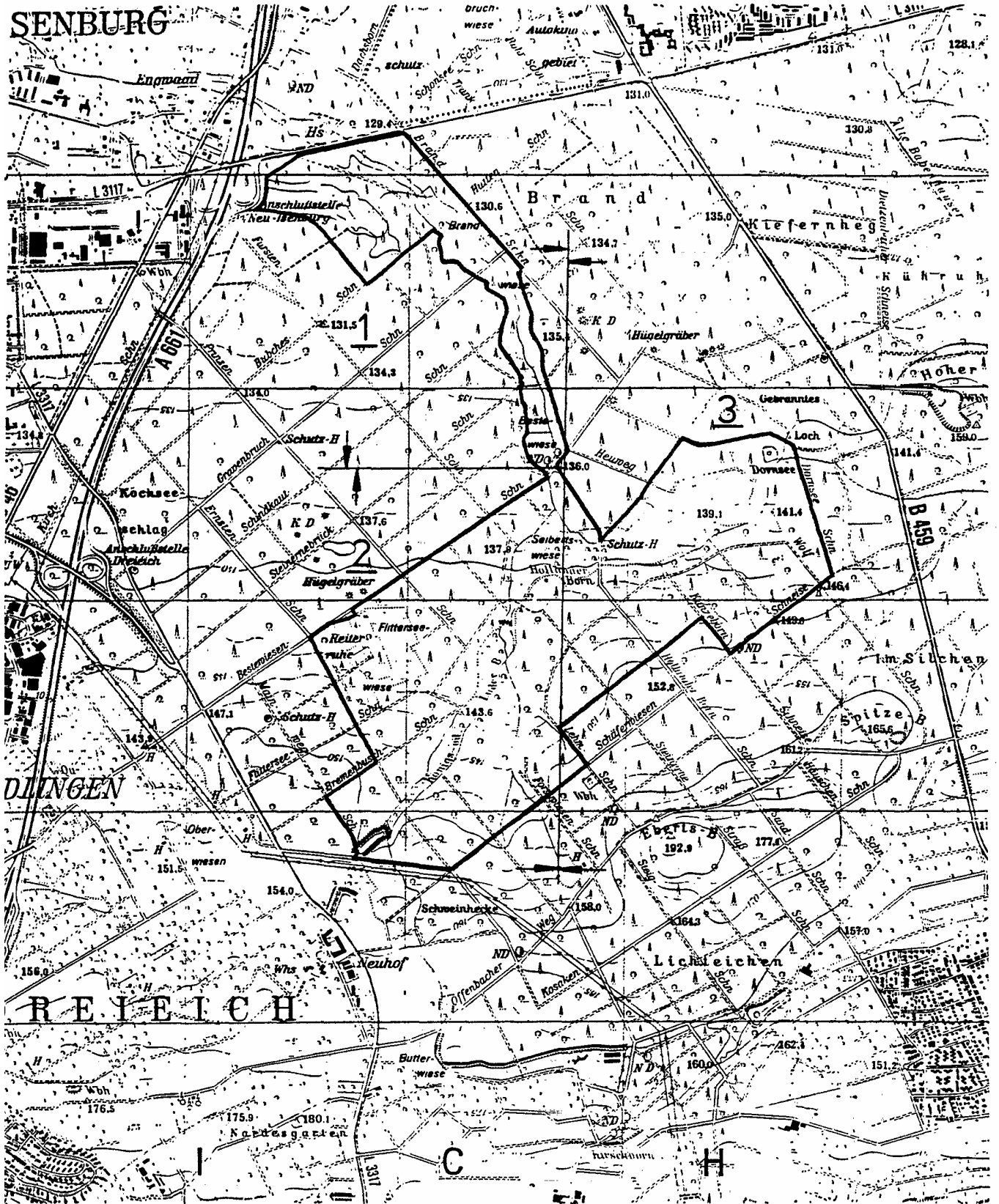
gez. Dr. Hirschler

Regierungsvizepräsident

StAnz, 33/1996 S. 2500

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5918,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Luderbachaue von Dreieich“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, 3 Blätter
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Luderbachau von Dreieich“
vom 16. Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 16. Juli 1996
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach
Stadt: Dreieich
Gemarkung: Götzenhain; Sprendlingen
Flur: 10, 11, 12 u. 13; 24, 25, 29, 30, 31, 32 u. 33

